

31

II-1260 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.4.1968

557/A.B.
zu 570/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. H ä u s e r und Genossen,
betreffend den Bundeszuschuß zur Pensionsversicherung.

-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet,

- 1) ob ihr bekannt ist, daß die nach dem Finanzplan des Pensionsanpassungsgesetzes bis Anfang 1970 anzusammelnden Liquiditätsreserven zur Deckung der dann zu erwartenden Mehrausgaben herangezogen werden müssen, die sich aus der Umschichtung im Altersaufbau ergeben werden,
- 2) was sie zu tun gedenkt, um diesen Eingriff in den auf lange Sicht abgesteckten Finanzierungsplan in der Pensionsversicherung abzuwehren.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1): In der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entfielen im Jahre 1961 auf je 1.000 Pflichtversicherte 383 Leistungsberechtigte, im Jahre 1967 bereits 463 Leistungsberechtigte. Auf Grund der Vorausberechnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die gem. § 108 e Abs. 12 ASVG. dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung am 29. März 1968 vorgelegt wurde, werden im Jahre 1972 auf je 1.000 Pflichtversicherte 506 Leistungsberechtigte entfallen. Diese starke Verschlechterung des Verhältnisses der Zahl der Pflichtversicherten zur Zahl der Leistungsberechtigten wird sich im Zeitraum bis 1980 auf Grund der demographischen Verhältnisse nicht mehr fortsetzen. Es kann vielmehr erwartet werden, daß sich das für 1972 genannte Verhältnis (1.000 : 506) nur mehr geringfügig verändern wird. Die weitere Änderung dieses Verhältnisses wird insbesondere davon abhängig sein, wieviele Personen von der zunehmenden arbeitsfähigen Bevölkerung - von 1970 bis 1980 wird die arbeitsfähige Bevölkerung um rund 306.000 zunehmen - in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können. Selbst wenn es nur gelingen sollte, die derzeitige Zahl der Pflichtversicherten bis 1980 auf 2,150.000 zu steigern, werden unter Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen des Leistungsrechtes und der Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel bis zum Jahre 1980 keine Gebarungsabgänge entstehen. Es wird daher nicht notwendig sein, die bis Ende 1969 angesammelten Reserven zur Deckung von Gebarungsabgängen im folgenden Dezennium heranziehen zu müssen.

-2-

557/A.B.
zu 570/J

Zu 2): Der im Pensionsanpassungsgesetz für ein Umlageverfahren getroffene Finanzierungsplan wird bis zum Jahre 1980 selbst bei einer nicht sehr optimistischen Annahme über die Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten ausreichend sein (siehe Frage 1). Eine günstigere Annahme über die Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten - etwa 2,250.000 im Jahre 1980 - hätte ein weiteres Steigen der Reservebildung zur Folge. Allfällige Korrekturen des Finanzierungsplanes, die eine Verlangsamung der Reservenbildung bewirken, könnten derzeit deshalb vertretbar erscheinen, weil die Reservenbildung in den Jahren 1966 bis 1968 wesentlich günstiger verlief, als in den Erläuterungen zum Pensionsanpassungsgesetz angenommen wurde. Die gebundene Rücklage wird nach der tatsächlichen Entwicklung Ende 1968 insgesamt 2.307 Mill. S betragen, erwartet wurden hingegen nur 59 Mill.S. Bei einer allfälligen Korrektur des Finanzierungsplanes vertrete ich jedoch grundsätzlich den Standpunkt, daß stets die laufende Gebarung - mit anderen Worten die Auszahlung der Leistungen - ohne Schmälerung der vorhandenen Reserven gesichert bleiben muß.

-.-.-.-.-